

# Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

17. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 2. Mai 1843.

---

## Inhalt.

Errichtung einer zweiten Kinder- u. Bewahr-Anstalt. —  
Provinzial-Gewerbe-Ausstellung. — Taubstummen-Anstalt.  
— Hallischer Getreidepreis. — 23 Bekanntmachungen.

---

## Chronik der Stadt Halle.

---

### 1. Die Errichtung einer zweiten Kinder- u. Bewahr-Anstalt hieselbst.

Wir besitzen seit etwa 6 Jahren am hiesigen Orte eine Anstalt für die Bewahrung solcher Kinder, deren Eltern durch ihre Arbeit an Beaufsichtigung der Kleinen behindert werden.

Schon bei der Stiftung dieses Instituts war die Hoffnung in den damaligen Begründern rege, daß mit der Zeit ein zweites Etablissement der Art entstehen möge, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstelle und die Mittel dem entsprächen.

Bei der großen Zahl solcher Eltern, welche Arbeit außer ihrer Wohnung suchen müssen und hierdurch gezwungen sind, ihre Kinder fremder Wartung anzuvertrauen, ist der Besuch der bestehenden Anstalt bisher fast unausgesetzt im Zunehmen gewesen, so daß zu Zeiten eine wirkliche Ueberfüllung vorhanden war.

Gewiß



Gewiß liegt hierin der beste Beweis einer Seits dafür, daß die Anstalt einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, anderer Seits dafür, daß auch selbst in den ärmsten Arbeiterfamilien noch ein guter Sinn vorkommt, welcher die kleinen Opfer, die die Eltern für die Bewahrung der Kinder statutenmäßig zu bringen haben, bereitwillig giebt, um nur die Kinder gut aufgehoben zu wissen.

Hiermit ist aber für die bemittelten Bewohner unserer Stadt eine dringende Aufforderung zur Unterstützung der Kinder-Bewahr-Anstalten gegeben. Es wird durch dieselben gerade dem besten und arbeitssamsten Theile der Bevölkerung und zwar zu den edelsten Zwecken — zur Wartung und Erziehung ihrer Kinder — unter die Arme gegriffen. Man kann schwerlich einen schönern Zweck und eine bessere Art des Wohlthuns nachweisen! Wenn man erwägt, zu wie viel körperlichem und sittlichem Elende oft schon in frühesten Jugend der Keim gelegt wird, indem die Eltern, die, um für das tägliche Brot zu sorgen, ihren Berufsgeschäften nachgehen müssen, gezwungen werden, die Kinder ohne Aufsicht zurückzulassen; wenn man erwägt, wie auf diese Weise die Kleinen oft auf der Straße herumliegen, oft unter der Aufsicht unmündiger Kinder sich befinden, so schaudert man über das Elend, dem solche Kinder ausgesetzt sind. Erst dieser Winter hat uns ja wieder in zwei bei der Abwesenheit ihrer Eltern erstickten Kindern eine ernste Ermahnung in unserer eignen Stadt gebracht! — Und doch möchte man den Tod solcher Kinder im Verhältniß zu der schrecklichen Entsittlichung, von der die tägliche Erfahrung uns leider so viele Beispiele liefert, noch nicht das größte Uebel nennen!

Wer die bestehende Bewahr-Anstalt auch nur einmal besucht hat, wird sich überzeugt haben, wie hier die Kinder, welche ihr anvertraut werden, schon früh



früh zur Ordnung, Reinlichkeit und zur Entwicklung ihrer Kräfte angehalten und vor körperlicher Verwahrlosung geschützt werden, und wer sie öfter in Augenschein nimmt, wird mit Erstaunen die günstigen Erfolge dieser Aufsicht fast bei jedem einzelnen Kinde betrachten können.

Wahrlich diese Einrichtung gehört zu den schönsten Wohlthaten, welche dem heranwachsenden Geschlechte dargebracht werden können.

Aber wenn man auch von den Pflichten der Wohlthätigkeit ganz absehen will, so gebietet in einer mit Armen so gefüllten Stadt, wie Halle, selbst die Klugheit, dergleichen Anstalten zu befördern; denn wie viele unserer Bettler und Verbrecher, wie viele Krüppel, Elende und Sieche, welche jetzt dem Armenfond zur Last fallen, würden dem Verderben nicht verfallen sein, wenn sie in ihrer frühesten Jugend richtiger geleitet, besser beaufsichtigt und bewahrt worden wären. Unsere so über die Maasse in Anspruch genommene Armenfonds werden also durch solche Anstalten und durch eine gute Leitung der Jugend am sichersten eine künftige Erleichterung zu hoffen haben.

Es muß hiernach Allen, welche bei dem Gemeindeverbande interessirt sind, selbst bei der nüchternsten Betrachtung einleuchten, daß dergleichen Anstalten auf alle Weise Unterstützung und Berücksichtigung verdienen.

Wenn nun gleich die Mittel von Seiten der wohlhabendern Klasse unserer Mitbürger noch nicht in dem Maasse reichlich eingegangen sind, wie es zu wünschen gewesen wäre, und die bestehende Anstalt daher — wie die Jahresberichte ausweisen — noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, um den Bedürfnissen zu entsprechen, so hat doch die Betrachtung:

\*\*

daß



daß die Arbeiterklasse in der Vorstadt Glaucha und auf dem Strohhofe durch die Lage der bis jetzt bestehenden Anstalt an der Promenade die Wohlthaten des Institutes weniger zu benutzen im Stande ist, und daß gerade dort zahlreiche Arbeiterfamilien wohnen,

in den Unterzeichneten den Wunsch rege gemacht:

auch dort eine Kinder-Bewahr-Anstalt im Laufe dieses Sommers ins Leben zu rufen!

Wir rechnen hierbei auf die Unterstützung und Beihülfe aller derjenigen, welche irgend wie in den Stand gesetzt sind, ein Scherlein für ihre Nebenmenschen zu erübrigen, und erklären dankbar jede auch die kleinste Gabe zu den oben dargelegten Zwecken entgegenzunehmen zu wollen.

Mit dem Vorstande der bestehenden Anstalt hat eine Einigung in der Art stattgefunden, daß

- 1) für die neu zu begründende Anstalt nur auf dem Strohhofe und in Glaucha mit Ausschluß der Franckeschen Stiftungen collectirt werden solle, wohingegen
- 2) die bestehende Anstalt in diesen Stadttheilen keine Beiträge für sich sammeln lassen will,
- 3) daß die Vorstände beider Anstalten Alles vermeiden wollen, wodurch die eine Anstalt die andere beeinträchtigt, obwohl es keinem von beiden Vorständen verwehrt sein soll, Geschenke und Beiträge für ihre Anstalt anzunehmen, es mögen die Geschenkgeber wohnen, in welchem Stadttheile sie wollen,
- 4) daß, wenn die neue Anstalt zunächst für die Kinder in Glaucha und auf dem Strohhofe bestimmt ist, doch bei Aufnahme von Kindern in beiden Anstalten kein Unterschied rücksichtlich der Wohnung der Eltern gemacht werden soll.

Indem



Indem nun die Unterzeichneten den aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß die bestehende Kinder-Bewahr-Anstalt in der bisherigen Weise sich fortentwickle und ferner segensreich wirke, bitten sie ihre Mitbürger in Glaucha und auf dem Strohthofe, dem neuen Institute ein recht lebhaftes Interesse zu widmen und dasselbe auf jede mögliche Weise zu fördern und zu unterstützen, auch in die herumzuschickende Liste die Beiträge, welche sie zu deren Errichtung und Erhaltung bestimmen, freundlichst einzutragen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Herr Dr. Weber die Güte gehabt hat, dem Vereine seine Theilnahme zuzusagen und namentlich die ärztliche Aufsicht über die der Anstalt anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Halle, den 24. April 1843.

Wille. Jeremias. Hammer.

Daß nach genommener Rücksprache mit dem unterzeichneten Vorstande der bereits bestehenden Kinder-Bewahr-Anstalt eine Einigung in der vorstehend erwähnten Art erfolgt ist, wird hierdurch bestätigt. Es kann das Bestehen zweier Anstalten nur erwünscht sein, sofern die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger die Mittel dazu gewährt. Wenn aber künftig für die bestehende Anstalt der Betrag der Beiträge sich dadurch vermindert, daß für sie in Glaucha und auf dem Strohthofe nicht mehr collectirt wird, so müssen wir um so mehr bitten, daß uns die bisherigen Beiträge in den übrigen Stadttheilen nicht entzogen werden, damit unsre Anstalt auch fernerhin in dem bisherigen Umfange wirksam bleibe, und die Errichtung einer zweiten Anstalt nicht nachtheiligen Einfluß für sie habe.

Halle, den 26. April 1843.

Der Vorstand der Kinder-Bewahr-Anstalt.



## 2. Zweite Provinzial-Gewerbe-Ausstellung der polytechnischen Gesellschaft in Halle.

Mit Bezugnahme auf unsre früheren Bekanntmachungen laden wir die hiesigen Gewerbetreibenden ein, uns die Erzeugnisse, welche sie auszustellen beabsichtigen,

Donnerstag und Freitag  
am 4. und 5. Mai

in den Stunden von 8 — 12 Vor- und von 2 — 6 Uhr  
Nachmittags in dem Stadtschießgraben übergeben zu wollen.

Zugleich bitten wir, daß uns jeder der Herren Einsender ein Blatt übergebe, worauf er seinen Namen, so wie Namen und Preis der Erzeugnisse aufgezeichnet hat.

Halle, den 28. April 1843.

Die polytechnische Gesellschaft.

v. Bassewitz. Schadeberg.

## 3. Taubstummen-Anstalt.

Die hochgeehrten Mitglieder des Frauenvereins der Taubstummen-Anstalt ersuche ich ganz ergebenst, die der bedürftigen Anstalt für das Jahr 1843 zugebachten Beiträge Unterzeichnetem im Mai c. gütigst zuzusenden zu wollen. Die Quittung würde einen Tag nach der Einsendung des Beitrags erfolgen, im Fall ich in Geschäften der Anstalt abwesend sein sollte.

Halle, den 1. Mai 1843.

Kloß, Vorsteher der Anstalt.

Alter Markt Nr. 554 zwei Treppen hoch.



## 4. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.

Den 29. April 1843.

Weizen	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.
Roggen	2	„	—	„	—	„	„	2	„	6	„	—	„
Gerste	1	„	15	„	—	„	„	1	„	22	„	—	„
Hafer	1	„	11	„	3	„	„	1	„	16	„	—	„

## Wasserstand zu Halle am 1. Mai 1843.

Oberhaupt 5 Fuß 7 Zoll.

Unterhaupt 6 Fuß 8 Zoll.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction  
vom Diaconus Dryander.

## Bekanntmachungen.

## E x t r a c t

aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg  
de 1843. 9. Stück. Seite 49.Nr. 110. Die Bauten in den Städten und  
auf dem Lande betreffend.

Behufs näherer Erläuterung und Ergänzung der  
wegen Einholung der polizeilichen Bau-Consenſe in den  
Städten und auf dem Lande für den diesseitigen Regie-  
rungsbezirk bestehenden Verordnungen, als:

§. 67 u. folg. Th. I. Tit. 8. des Allgem. Landrechts,  
Amtsblatts, Verordnung vom 27. März 1817. (S.  
201.)



201.) Amtsblatts; Verordnung vom 25. Aug. 1817. (S. 494.) Amtsblatts; Verordnung vom 12. October 1824. sub V. und VI. (S. 310.) Amtsblatts; Verordnung vom 28. November 1833. (S. 257.);

für die vormals sächsischen Landestheile:

Dorf; Feuerordnung vom 18. Februar 1775. Cap. I. §. 1 und 2. und Amtsblatts; Bekanntmachung vom 21. Juli 1819. (S. 377.)

werden hiermit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung erlassen:

- 1) Die nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 69. erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstelle, so wie zur Veränderung oder zur Verlegung einer alten an einen andern Ort ist jederzeit bei der Orts-Polizeibehörde nachzusehen.
- 2) Dasselbe muß geschehen, wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein altes verlegt werden soll, wenn sich in demselben auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem Anbau oder einer Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes die Rede ist, oder endlich, wenn eine Haupt-Reparatur an demselben vorgenommen werden soll.
- 3) Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit oder Feuer-sicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes wesentlich verändert werden soll. Hierzu sind zu rechnen:
  - a) die Erneuerung der sämtlichen Fundamente unter den Umsassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Untersfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Siebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen



- hen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes oder einer Frontseite desselben;
- b) die Anlegung eines Kellers, in einem schon vorhandenen Gebäude;
- c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufsführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
- d) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist; ingleichen wenn Verbindungs- und Pfeiler, Gewölbe, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
- e) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
- f) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl derselben erstreckt;
- g) die Aufsführung neuer Schornsteine;
- h) in Ansehung der Dachdeckungen, wenn ein Ziegel-, Lehm- oder Dornsches Dach in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll, oder wenn Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, erneuert werden sollen.
- 4) In allen Fällen, wo es sich um Anlegung neuer oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen handelt, sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die entworfenen Bau-Consense mit den nöthigen Erläuterungen und Zeichnungen, wozu insbesondere auf dem Lande gewöhnlich ungefähre Handzeichnungen mit eingeschriebenen Maassen ausreichen werden, dem Landrath des Kreises vorzulegen, von welchem alsdann





dann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzugefügt, andern Falles die erforderlich scheinende Verfügung getroffen wird. Dem Kreislandrath bleibt es überlassen, wenn er hierzu in besonderen Fällen Veranlassung zu finden glaubt, vor Ertheilung des Bestätigungsvermerks das Gutachten des Kreis- Baubeamten zu erfordern.

In allen andern Fällen haben die Ortspolizeibehörden die Erlaubniß zu den Bauten, so wie zu den Haupt- Reparaturen unter genauer Beobachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften selbstständig zu ertheilen.

- 5) Bei dem Reetablisement ganzer Städte und Stadt- und Straßentheile, ganzer Dörfer, oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind uns die durch die Kreis- Baubeamten anzufertigenden Reetablisementspläne von den Herren Landrathen, nachdem sie vorher die Zulässigkeit des Baues jedes einzelnen Gebäudes in Beziehung auf Construction, Stellung und Feuerficherheit geprüft haben, mit ihrem Gutachten begleitet zur Genehmigung vorzulegen. Die Herren Landrathen werden hierbei auf unsere Circular- Verfügung vom 6. October 1817 verwiesen, wonach dieselben sich nach jedem in ihrem Kreise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, vorkommenden Brande mehrerer Gehöfte sofort mit dem Kreis- Baubeamten an Ort und Stelle zu begeben, und die Stellung der wiederaufzuführenden Gebäude oder herzustellen den Straßen zur Vermeidung der mit einer engen und unregelmäßigen Bauart nothwendig verbundenen Feuergefahr zu reguliren haben.
- 6) Derjenige, welcher, ohne den hier vorgeschriebenen polizeilichen Consens eingeholt zu haben, eine neue Feuerung, mag dies in einem neuen oder schon vorhandenen Gebäude geschehen, anbringt, oder eine schon vorhandene verändert oder verlegt, verfällt in Gemäßheit



- heit der §. 69 bis 72 Allgem. Landr. Th. I. Tit. 8. in eine Strafe von fünf bis zehn Thalern. Derjenige aber, welcher ohne polizeilichen Consens den Bau oder die Verfertigung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes vornimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Reparatur ausführt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern.
- 7) Gleiche Strafen treffen den, welcher sich bei dem Bau Abweichungen von dem genehmigten Bauplane und dem Bau-Consense vorzunehmen erlaubt.
- 8) Die gegen die Bauherren hier angeordneten Strafen treffen in gleichem Maaße die Gewerks-Baumeister.
- 9) Hinsichtlich des platten Landes in den vormals sächsischen Landesheilen bewendet es bei der Strafbestimmung im §. 1. Cap. I. der Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775, wonach jeder, der an irgend ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, es sei für sich oder für andere, Hand anlegt, mit Fünf Thalern zu bestrafen ist.
- 10) Im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wobei 5 Thaler Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 7 Tagen gleich zu achten ist.
- 11) Außer den hier erwähnten Strafen ist der Bauherr verpflichtet, den ohne polizeilichen Consens oder diesem Consense zuwider aufgeführten Bau nach Befund der Umstände abzuändern, oder, wo eine derartige Abänderung nicht genügen sollte, denselben wieder abzubauen.
- 12) Wegen der bei den Bauten nothwendigen Entfernungen der Gebäude von einander behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.
- 13) Die Abfassung der Straf-Resolute bei Bau-Conventionen steht in erster Instanz den Ortspolizeibehörden zu, von welchen der Recurs an uns stattfindet.

Alle



Alle betheiligte Behörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die pünktliche Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu halten, und in allen Fällen, wo diesen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, den Bau sofort zu sistiren.

Insbefondere haben die Schulzen oder deren Stellvertreter genau darauf zu wachen, daß kein Bau ohne oder gegen den polizeilichen Consens begonnen oder ausgeführt wird, vielmehr davon sofort den betreffenden Gutsherrschaften, resp. dem Kreis-Landrathe, Anzeige zu machen. Schulzen, die dieser ihnen obliegenden Verpflichtung nicht pünktlich nachkommen, werden für jeden Contraventionsfall unnahsichtlich in eine Strafe von Einem bis Zehn Thaler genommen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in den Stolberg'schen Grafschaften die dortigen beiden Herren Polizeiräthe in den vorgedachten polizeilichen Beziehungen die Stelle von Landräthen einnehmen.

Merseburg, den 6. März 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich ad 4 und 5 dieser Bekanntmachung:

daß die Aufsicht über die Bauangelegenheiten und die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu den Neubauten etc. in der Gesamtstadt Halle und dem Stadtkreise uns selbstständig zusteht, alle Anträge und Eingaben in diesen Angelegenheiten daher lediglich an uns zu richten sind.

Halle, den 11. April 1843.

Der Magistrat.



**Nothwendiger Verkauf.**

Rönlgl. Land- und Stadtgericht zu Halle a. S.

Das zu Halle a. S. in der Leipziger Straße sub Nr. 325 belegene, der Ehefrau des Kunsthändlers Dietlein, Wilhelmine Friederike Dietlein gebornen Gönner, gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 3137 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll

am 8. Juli c. Vormittags 11 Uhr  
an ordentlicher Gerichtsstelle subhasirt werden.

Ein sehr einträgliches Haus, wobei sich Stallung, Einfahrt und großer Garten befindet, welcher sich wegen seiner trefflichen Lage ganz vorzüglich zu einer Braunkohlenfabrik eignet, ist zu verkaufen und sogleich zu übernehmen. Freudenplan Nr. 645 hier zu erfragen.

Freitag den 5. Mai c. Vormittag von 9 Uhr an ist Auctionstermin in dem sub Nr. 207 in der Bräderstraße belegenen, dem Tischlermeister Herrn Rathke gehörigen Hause, eine Treppe hoch anberaumt, und werden bis den Tag vor der Auction Sachen jeder Art mit dem dazu gehörigen Verzeichniß daselbst angenommen von  
**G. Wächter.**

Meinen geehrten hiesigen und auswärtigen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich nicht mehr Trödel Nr. 793, sondern in meinem Hause Märkerstraße Nr. 444 wohne, ich bitte gehorsamst, mir das bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zu gewähren.

**L. J. Schwarz, Herrenkleidermacher.**

Es ist ein Blasebalg billig zu verkaufen bei dem Schmiedemeister Franke in Nietleben.



---

### Hohlziegel,

circa 2000 Stück gute, alte sind zu 9 Silbergpennige das Stück, in Parthieen billiger, abzulassen in meinem Nebenhanse.  
 S. W. Rüprecht.

---

Spiecke und Iris zu Einfassungen werden in meinem Garten im Rosenthal billig verkauft.

Brodkorb.

---

Neue Maiwein-Essenz, so wie Bischof von frischen Drangen bei J. A. Pernice.

---

Eine neumilchende Ziege steht zu verkaufen, große Schloßgasse Nr. 1065.

---

Frischer Gips ist im goldenen Pflug wieder angekommen.

---

Es sind noch mehrere Schlafstellen offen Nr. 1336 Neumarkt Harzgasse.


---

Ein junger Mensch, welcher sich der Schreiberei widmen will, findet dazu Gelegenheit in der Schreibstube Nr. 1067.

---

Eine kleine Stube und Kammer nebst Zubehör ist an ein paar stille Leute zu Johannis zu vermieten. Auch sind mehrere gebrauchte Meubles, bestehend in Pulten, Sophas, Tischen, Stühlen, Bettstellen und Spiegeln, billig zu verkaufen, Rannische Straße Nr. 540.

---

 Aufkauf alter Gegenstände: Fächer, rothes Glas, gemalte Fensterscheiben und Gläser, Quelquechoserien, Porzellanfiguren, Leuchter. J. Reiter, Kleinschm. 947.

---



Die  
Seiden- und Modewaaren-Handlung  
von

S. Pintus,

Brüderstraße zu Halle,

zeigt hiermit den Empfang der neuesten Leipziger Mess-  
waaren unter Versicherung reeller Bedienung höflichst an.


Den Empfang der neuesten erschienenen Façons in  
italienischen als französischen Reis, Stroh Hüten,  
Bänder, Blumen, feine französische gestickte Kragen in  
Woll und Blonde, so wie alle in das Puffsach passende  
Artikel erlaubt sich unter billigster Bedienung höflichst  
anzuzeigen  
S. Pintus. Brüderstraße.

Neu angekommene Leipziger Messwaaren,  
auf das beste sortirt und auch mit billigem Preise zu be-  
dienen, wie bekannt, bei  
S. Silberberg.  
Große Ulrichsstraße.

Sehr fetten starken geräucherten Rheinlachs, russi-  
schen und Hamburger Caviar, so wie schöne große Lüne-  
burger Neunaugen empfiehlt  
G. Goldschmidt.

Fetten geräucherten Rheinlachs erhielt  
C. S. Risel.

Frischen Hamburger Caviar empfing  
C. S. Risel.

 Mittwoch Droshan ich blauen Engel.  
Sioli.

Frische Weißbier, Hefen Neumarkt Nr. 1331.  
Sioli.



## Einen Thaler Belohnung.

Am 28. April ist ein goldner Uherschlüssel mit 2 kleinen Perschaften, durch 3 kleine Kettchen mit einander verbunden, von der Gegend des Marktes aus über den Berlin nach Glaucha verloren worden. Abzugeben beim Uhrmacher Günther, Ulrichsstraße Nr. 8.

## Musikalien = Auction.

Nächste Mittwoch, als den 3. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr, nimmt die Musikalien- und Kupferstich = Auction in dem gewöhnlichen Locale (alter Markt Nr. 495) ihren Anfang.

J. F. Lippert.

Ein Fortepiano ist zu verkaufen kleine Ulrichsstraße Nr. 999.

Von Königl. Preuß. Wohlloblichen Bergamt Wettin ist der Preis für unsere beste brennstoffhaltigste und dabei sehr formbare Schachtkohle auf unserer Braunkohlengrube Friedrich Wilhelm bei Eisdorf von 3 Silbergroschen auf  $2\frac{1}{2}$  Silbergroschen pro Tonne herabgesetzt worden, wovon wir ein geehrtes Publikum hiermit benachrichtigen. Die Förderung und Abfuhr ist jetzt dicht hinter dem Dorfe Zscherben. Halle, den 1. Mai 1843.

Die Gewerkschaft.

Finger und Preßler.

(Freienfelde.) Donnerstag den 4. Mai Concert und Tanzvergügen, so wie alle Donnerstage.

P. de Bouché.